

Anmerkungen zur (Vorsorge-) Vollmacht

Das Grundgesetz garantiert jedem Volljährigen das volle Selbstbestimmungsrecht. Das heißt, jeder kann im Rahmen bestehender Gesetze über alle ihn betreffende Angelegenheiten selbst entscheiden und bestimmen. Wenn jemand jedoch auf Grund einer körperlichen, seelischen, psychischen oder geistigen Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen Betreuer. Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten in dem bestellten Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, alle seine Angelegenheiten rechtlich zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Eine (Vorsorge-) Vollmacht erfüllt unter anderem die Aufgabe, eine rechtliche Betreuung im Sinne des § 1896 BGB entbehrlich zu machen. Bei der Erstellung einer (Vorsorge-) Vollmacht sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

- Sie sollte schriftlich abgefasst und beglaubigt sein.
- Vollmachtgeber und Bevollmächtigter müssen geschäftsfähig sein.
- Eindeutige Beschreibung, auf welche Lebensbereiche sie sich beziehen soll.
- Besondere Wünsche können geäußert werden.
- Möglichst die Vollmacht an keine Bedingung knüpfen.
- Bei der Bevollmächtigung von mehreren Personen muss deutlich werden, ob die Vertretung einzeln oder gemeinschaftlich erfolgen soll.
- Für Grundstücksgeschäfte und Geschäfte über das ganze Vermögen ist eine notarielle Beurkundung erforderlich.
- Bei Banken oder Kreditinstituten sollten bankeigene Vollmachten hinterlegt werden.
- Freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
- Die Vollmacht sollte über den Tod hinaus gelten, damit Handlungsfähigkeit besteht, bis die Erben den Erbschein haben.

Es empfiehlt sich, von Zeit zu Zeit die Vollmacht daraufhin zu überprüfen, ob man inhaltliche Veränderungen in der Vollmacht vornehmen möchte, oder ob zu der bevollmächtigten Person noch ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis besteht. Die Vollmacht sollte gegebenenfalls, wenn sich an dem Vertrauensverhältnis etwas geändert hat, widerrufen bzw. abgeändert werden.

Bei Eintritt eines Notfalls muss die Vollmacht im Original vorgelegt werden können. Es ist daher wichtig, sich Gedanken über den Aufbewahrungsort und die Zugänglichkeit des Dokuments zu machen. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z.B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch)
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen.

- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

Die Auswahl des Bevollmächtigten sollte mit großer Sorgfalt erfolgen. Es sollten grundsätzlich nur Personen ausgewählt werden, zu denen uneingeschränktes Vertrauen besteht.